

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

1

Nr. 1
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Januar 1940.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Bienenseuchen.

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1940)

Bekämpfung der Bienenseuchen.

I.

Die Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen vom 15. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Der Bienensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe nach der Zeitdauer seiner Inanspruchnahme bei der Ausführung der vorgeschriebenen und durch ihn vorzunehmenden Arbeiten am Bienenstand (Untersuchungen von Bienenböckern, Entnahme und Untersuchung von Bienen und sonstigem Untersuchungsmaterial aus Bienenstöcken, Vornahme und Leitung der Entseuchungsarbeiten usw.), sowie bei der Ausführung etwa erforderlicher mikroskopischer Untersuchungen zu bemessen ist. Die Vergütung beträgt 0,75 *RM* für jede angefangene halbe Stunde der Geschäftsdauer, bei deren Berechnung der Zeitaufwand für Reise und Erholung oder für etwaige andere gleichzeitig miterledigte Geschäfte außer Betracht bleibt. Die hiernach für einen Tag in Anrechnung kommenden Vergütungen dürfen insgesamt den Betrag von 8.— *RM* nicht übersteigen. Daneben wird bei unvermeidlicher auswärtiger

Übernachtung ein Übernachtungsgeld von 4.— *RM* gewährt.

Für die außerhalb seines Wohnortes erledigten Geschäfte hat der Bienensachverständige außerdem Ersatz der ihm erwachsenen Auslagen an Fahrkosten für die Benützung der Eisenbahn (III. Wagenklasse), des Schiffes (II. Schiffsplatz) oder sonstiger öffentlicher regelmäßiger Beförderungsmittel anzusprechen. Müssen mangels derartiger regelmäßiger Fahrgelegenheiten außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zu Fuß, mit selbstbeschafftem Fahrrad, Krastrad oder Kraftwagen zurückgelegt werden, so werden die nach den Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten festgesetzten Kilometerentschädigungen gewährt. Mietkraftwagen dürfen für außerhalb des Wohnortes zu erledigende Geschäfte nur in dienstlich dringenden Fällen benützt werden.

Die Kostenverzeichnisse hat der Bienensachverständige dem für den Geschäftsort zuständigen Landrat vorzulegen, der nach erfolgter Prüfung der Forderung Auszahlungsanordnung auf die Bezirkskasse erteilt.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1940.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Einbanddecken für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1939 — Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke *RM* 1.35 zuzüglich 30 *Rpf* Porto

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

